

**Vereinssatzung
und
Vereinsgartenordnung
des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e. V.
an der Richard- Wagner- Straße
in 09569 Oederan**

Stand: 13.04.2018

Inhalt

1. Satzung des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e. V. Oederan

- § 1: der Name und die Registrierung des Vereins
- § 2: die Ziele und Zwecke des Vereins
- § 3: die Mitgliedschaft im Verein
- § 4: die Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage
- § 5: die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- § 6: die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein
- § 7: die Organe des Vereins
- § 8: die Mitgliederversammlung des Vereins
- § 9: der Vorstand des Vereins
- § 10: die Revisionskommission des Vereins
- § 11: das Schlichtungsverfahren im Verein
- § 12: die Finanzierung des Vereins
- § 13: das Geschäftsjahr des Vereins
- § 14: die Kassenführung des Vereins
- § 15: die Versicherungen des Vereins
- § 16: die Auflösung des Vereins
- § 17: der Landesverband und die Vereinsgartenordnung
- § 18: Inkrafttreten der Satzung

2. Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e. V. Oederan

1. die Nutzung und Gestaltung von Kleingärten der Vereinsanlage
2. die Nutzung des Gemeinschaftseigentums, der Vereinsanlage, des Vereinseigentums und der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins
3. Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und gemeinschaftliches Miteinander
4. Verstöße und Konsequenzen
5. Schlussbestimmung

Anlage

Satzung des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e.V. Oederan

§ 1 Der Name und die Registrierung des Vereins

Der Verein führt den Name Kleingärtnerverein „Waldfrieden“ e. V. Oederan und hat seinen Sitz in 09569 Oederan, an der Richard - Wagner - Straße.

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer VR 154 registriert.

§ 2 Die Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein organisiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und seiner Vereinsgartenordnung die Nutzung von Kleingärten in der Vereinsanlage durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Vereinsanlage ein und fördert die Ausgestaltung des der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen.
2. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder in ihrer Freizeit dient der Erholung, Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten.
3. Der Verein schließt zu diesem Zweck mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge ab. Grundvoraussetzung für die Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage, ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung, Naturverbundenheit sowie das Interesse für eine sinnvolle und ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
5. Der Verein setzt sich für eine dauerhafte Nutzung der Vereinsanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Oederan.
6. Der Verein organisiert im Rahmen seiner Möglichkeiten Veranstaltungen, um die Vereinsmitglieder durch Fachberatungen und praktische Anleitungen zu unterstützen, Traditionen zu wahren und die Gemeinschaft zu fördern.
7. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteilos und konfessionell unabhängig.
8. Die finanziellen Mittel des Vereins, Erlöse, Zuwendungen sowie Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
9. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

10. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Die Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in Deutschland und das 21. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in 1. Instanz über eine Aufnahme. Wird ein Antrag durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller seinen Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und Aushändigung dieser Vereinssatzung mit Vereinsgartenordnung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
4. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet nicht zur Nutzung eines Kleingartens in der Vereinsanlage.

§ 4 Die Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage

1. Die Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage ist beim Vorstand zu beantragen. Voraussetzung für diesen Antrag ist die Mitgliedschaft im Verein.
2. Der Vorstand entscheidet in 1. Instanz über einen Antrag. Wird ein Antrag durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller seinen Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Wird einem Antrag entsprochen, wird die Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage zwischen dem Antragsteller und dem Verein, durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages, vertraglich geregelt.
4. Die Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage ist erst nach Abschluss eines Unterpachtvertrages möglich.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:

1. Sich nach der Vereinssatzung und Vereinsgartenordnung innerhalb des Vereins

kleingärtnerisch zu betätigen und sich für die Einhaltung der Grundsätze der Vereinssatzung und Vereinsgartenordnung zu engagieren.

2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie allen finanziellen und allgemeinen Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein, der Nutzung eines Kleingartens der Vereinsanlage oder aus Mitgliedsbeschlüssen ergeben, entsprechend der festgelegten Fristen zu entrichten und nachzukommen.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen fristgerecht zu erbringen oder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu entrichten.
5. Seinen Garten und die äußeren Umgrenzungen in Ordnung zu halten und sich aktiv für die Sauberhaltung der Vereinsanlage einzusetzen.

§ 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch den freiwilligen Austritt des Vereinsmitgliedes mit einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden.
2. Der Vorstand kann den Unterpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter seinen Pflichten gemäß der Satzung und der Gartenordnung des Kleingärtnervereins e.V. nicht nachkommt.
3. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, beendet werden.
Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, auch wenn das auszuschließende Mitglied nicht anwesend ist.

Das auszuschließende Vereinsmitglied muss jedoch satzungsgemäß und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und ist dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich zuzustellen.

Die Mitgliedschaft endet spätestens 3 Monate nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn,:

- a. die ihm aufgrund der Vereinssatzung, Vereinsgartenordnung; dem Unterpachtvertrag oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt und diesen auch nach der 2. schriftlichen Abmahnung und einer Aussprache mit dem Vorstand nicht nachkommt.

- b. durch sein Verhalten, das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
 - c. sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder gewählten Organen und Vertretern des Vereins besonders gewissenlos verhält.
 - d. der Pächter die Jahresrechnung nicht zur festgelegten Fälligkeit bezahlt, so erfolgt die Zahlungserinnerung, 1. und 2. Mahnung im 14 tätigen Rhythmus. Bleibt die Bezahlung nach der 2. Mahnung aus, wird der Pächter zu einer Aussprache mit dem Vorstand eingeladen.
 - e. der Pächter nicht zu dieser Aussprache erscheint.
 - f. die Nutzung seines Kleingartens ohne Zustimmung des Vereins an Dritte überträgt.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Vereinsmitgliedes.
Nach dem Tod des Vereinsmitgliedes kann der Ehepartner, Lebensgefährte oder ein anderer Erbberechtigter mit schriftlichem Antrag die Mitgliedschaft im Verein und ein damit verbundenes Nutzungsrecht an dem Kleingarten übernehmen.
Wird dieser Antrag nicht gestellt, endet das Nutzungsrecht für den Kleingarten zum Ende des Geschäftsjahres.
Bis dahin sind die Erbberechtigten zur Instandhaltung verpflichtet.
5. Für eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gilt,:
- a. mit dem Tag der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, endet auch das Nutzungsrecht über einen Kleingarten der Vereinsanlage.
 - b. bis zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft müssen das Mitglied oder seine Angehörigen das Inventar und die bestehenden Bauwerke des Kleingartens, mit Zustimmung des Vorstandes, veräußert, zurückgebaut oder dem Verein überlassen haben.
 - c. zur Wertermittlung kann beim Vorstand eine Schätzung beantragt werden, das Schätzergebnis legt aber nicht automatisch einen Preis fest.
 - d. alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
 - e. wurde bis zur Beendigung der Mitgliedschaft der Punkt 4b nicht erfüllt, gehen die Bauwerke sowie das Inventar des Kleingartens automatisch an den Verein.
 - f. der Verein kann den Kleingarten mit Inventar und bestehenden Bauwerken weiter verpachten oder das Inventar und die bestehenden Bauwerke veräußern.
Aus eventuellen Erlösen sind finanzielle Außenstände des bisherigen Nutzers

bzw. Kosten für die Beräumung oder Instandsetzung zu begleichen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie ist mindestens einmal im Jahr, als Jahreshauptversammlung, und wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies mit Begründung beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich oder ortsüblich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, durch offene oder geheime Abstimmungen.
Ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsmitglieder bindend.
5. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht von Kleingärten der Vereinsanlage betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur Vereinsmitglieder mit einem Nutzungsrecht.
6. Vom Vorstand eingeladene Fachberater oder Sachverständige bzw. Vertreter der Stadt dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,:
 - a. die Beschlussfassung über die Vereinssatzung, Vereinsgartenordnung und den Unterpachtvertrag bzw. Änderungen bei diesen.

- b. die Wahl des Vereinsvorstandes.
 - c. die Wahl der Revisionskommission.
 - d. die jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- bzw. Kassenberichtes sowie des Prüfberichtes der Revisionskommission und Beschlussfassung über diese.
 - e. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. die Beschlussfassung über Pläne und Vorhaben des Vorstandes
 - g. die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
 - h. die Beschlussfassung über Veränderungen, die Teilauflösung oder die Auflösung, über Anträge von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes sowie über alle Grundsatzfragen des Vereins.
 - i. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - j. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, was von einem
Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu beurkunden ist.

§ 9 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus, :
 - a. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vereinsrechner/in, die den Verein nach § 26 des BGB einzeln vertreten.
 - b. 2 – 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, bestehend aus Schriftführer, Fachberatern und Verantwortlichen sowie den verschiedenen Obmännern.
2. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt und seine Mitglieder amtieren bis zur Wahl von Nachfolgern.
3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann mit Beschluss des Vorstandes, ein anderes Vereinsmitglied dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.

5. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Vereinsrechner/in vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
8. Die Aufgaben des Vorstandes sind,:
 - a. die laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - b. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Durchsetzung ihrer Beschlüsse.
 - c. die Verwaltung und Sicherung des Vereinsvermögens.
 - d. die Organisation der Verwaltung, Sicherung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.
 - e. die Durchsetzung aller Mitgliederpflichten.
 - f. Die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehenden Aufwendungen sind vom Verein zu entrichten.

§ 10 Die Revisionskommission des Vereins

1. Von der Mitgliederversammlung ist eine Revisionskommission zu wählen, die aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern besteht.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen bei der Ausübung ihres Amtes keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Die Revisionskommission hat das Recht, ständig Kontrollen der Kassen, Konten und des Belegwesens durchzuführen.
5. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kassen, Konten und des Belegwesens vorzunehmen. Darüber ist ein Prüfbericht zu erstellen und dieser der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6. Die Prüfungen der Kassen, Konten und des Belegwesens erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
7. Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und den Vorstand beratend zu unterstützen. Sie hat bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 11 Das Schlichtungsverfahren im Verein

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern ist ein Schlichtungsverfahren, in einer Vorstandssitzung, zu führen.
Können diese Streitigkeiten in einem Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden, kann eine zivilrechtliche Klärung angestrebt werden.
2. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Nutzung von Kleingärten der Vereinsanlage sowie der Vereinsatzung, Vereinsgartenordnung oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung zu führen.
Können diese Streitigkeiten in einem Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden, ist der Fall der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorzulegen.

§ 12 Die Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Verpflichtungen aus Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Vereinsmitglieder sowie aus Zuwendungen, Spenden und Stiftungen für kleingärtnerische Zwecke oder aus Verkaufserlösen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Die Kassenführung des Vereins

1. Die Kassen und Konten des Vereins werden von dem/der Vereinsrechner/in verwaltet.
2. Der/die Vereinsrechner/in führt das Kassenbuch mit allen erforderlichen Belegen.
3. Verfügungsberechtigt über die Kassen und Konten des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Vereinsrechner/in des Vereins, jedoch immer nur zwei dieser Personen gemeinsam.
4. Ausgaben über 300,00 € sind nur mit Beschluss des Vorstandes möglich.

5. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 15 Die Versicherungen des Vereins

1. Um bei Schäden gegenüber Dritten abgesichert zu sein, hat der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Die Vereinsmitglieder sind für den Abschluss von Versicherungen im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Kleingartens selbst verantwortlich.

§ 16 Die Auflösung des Vereins

1. Drohen dem Verein die Auflösung oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz- und Palliativdienst Begleitende Hände e.V. Richard-Wagner-Straße 1 09569 Oederan, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Der Landesverband und die Vereinsgartenordnung

1. Der Kleingärtnerverein „Waldfrieden“ e. V. Oederan ist kein Mitglied des Landesverbandes.
2. Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung durch die Vereinsgartenordnung des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e. V. Oederan ersetzt.
3. Die Bestimmungen der Vereinsgartenordnung und des Unterpachtvertrages werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 23.11.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 28.01.1999, 10.02.2000, 25.02.2005, 04.05.2012, 22.04.2016 und 13.04.2018 vom Vorstand neu gefasst und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Die Satzung ist mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung und ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht gültig.

Oederan, den 13.04.2018

Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e. V.

Allgemeines

Die Vereinsgartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln und Richtlinien

für die Nutzung und Gestaltung von Kleingärten in der Vereinsanlage, für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie das gemeinschaftliche Miteinander. Grundlage der Vereinsgartenordnung sind das Bundeskleingartengesetz, Verordnungen des Grundeigentümers sowie Mitgliederbeschlüsse des Kleingärtnervereins „Waldfrieden“ e. V. Oederan. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz sowie Mitgliederbeschlüsse und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die gesamte Vereinsanlage uneingeschränkt, soweit örtliche Bestimmungen nichts anderes aussagen. Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vereinsgartenordnung ist der Verein verantwortlich. Der Verein wird hierbei von seinem gewählten Vereinsvorstand bzw. durch vom Vorstand beauftragten und autorisierten Vereinsmitgliedern vertreten. Ausnahmen und Abweichungen zur Vereinsgartenordnung regelt ausschließlich der Verein. Die Vereinsgartenordnung ist Grundlage und Bestandteil der Mitgliedschaft im Verein, der Satzung und des Unterpachtvertrages. Jedes Vereinsmitglied hat für die Einhaltung dieser Vereinsgartenordnung aktiv zu wirken und übernimmt gleichzeitig die Verantwortung für seine Angehörigen, Gäste und Besucher.

1. die Nutzung und Gestaltung von Kleingartenparzellen in der Vereinsanlage

1.1. Allgemeines

- 1.1.1.** Die Verpachtung von Kleingärten erfolgt ausschließlich zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1, Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes und beinhaltet eine Kombination aus einem nichterwerbsmäßigen Anbau von Obst, Gemüse und Blumen sowie einer Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
- 1.1.2.** Eine kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten des Vereins sind wesentlicher Bestandteil des Generalpachtvertrages und somit des mit allen Pächtern geschlossenen Unterpachtvertrages.
- 1.1.3.** Die kleingärtnerische Nutzung, wie sie im Folgenden beschrieben wird, unterscheidet sich nur unwesentlich von der, wie sie in der Rahmenkleingartenordnung des Regionalverbandes beschrieben ist und hat somit seit jeher Gültigkeit.
- 1.1.4.** Jeder Pächter kann seinen Kleingarten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinsgartenordnung nach seinen eigenen Vorstellungen und Interessen nutzen und gestalten.
- 1.1.5.** Die Vernachlässigung oder Nichteinhaltung einer kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Vereinsgartenordnung kann neben den Konsequenzen für einzelne Pächter (Kündigung des Unterpachtvertrages) auch Konsequenzen für den gesamten Verein (Erhöhung des Pachtzinses bzw. Kündigung des Generalpachtvertrages) haben.
- 1.1.6.** Alle in den Kleingärten des Vereins durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten dürfen die kleingärtnerische Nutzung der eigenen sowie anderer

Kleingärten des Vereins nicht negativ beeinflussen.

- 1.1.7.** Jeder Pächter hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass an Pflanzen in seinem Kleingarten der Krankheits- oder Schädlingsbefall eingedämmt und eine Ausbreitung möglichst verhindert wird.

1.2. Die kleingärtnerische Nutzung

- 1.2.1.** Auf mindestens einem Drittel der Gesamtgartenfläche, muss durch die Anlage von Beeten und Rabatten sowie die Anpflanzung von Obstgehölzen, die Absicht einer Nutzung im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erkennbar sein.

Es sind in der für Kleingärten üblichen Vielfalt, Obst- und Gemüsekulturen sowie Blumen für den Eigenbedarf anzubauen.
Reine Anpflanzungen von Kern- und Beerenobstgehölzen auf Rasen unzulässig.

- 1.2.2.** Bei der Übernahme bzw. Neuanlage eines Kleingartens muss spätestens nach zwei Jahren eine kleingärtnerische Nutzung erkennbar sein.

- 1.2.3.** Anpflanzungen von Ziergewächsen und Sträuchern gehören nicht zu Pkt. 1.2.1. .

- 1.2.4.** Sollte bei der Gestaltung eines Kleingartens, eine Nutzung im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nicht erkennbar sein, kann durch den Verein eine entsprechende Veränderung bei der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens auf Kosten des Pächters verlangt werden.

1.3. Die Nutzung zu Erholungszwecken

- 1.3.1.** Neben der Eigenversorgung mit Gartenbauprodukten dient der Kleingarten seinem Pächter zur Erholung, Entspannung, körperlichen Betätigung und zur individuellen Freizeitgestaltung.

- 1.3.2.** Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinsgartenordnung kann jeder Pächter die entsprechenden Freizeitaktivitäten nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten und durchführen.

- 1.3.3.** Sollte die Freizeitgestaltung nicht den gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinsgartenordnung entsprechen, kann sie durch den Verein untersagt werden.

1.4. Die Tierhaltung

- 1.4.1.** Die Haltung von Kleintieren kann mit Genehmigung des Vereins erfolgen, sofern die Haltung artgerecht ist und sie keine übermäßige Geruchs- oder Lärmbelästigung verursacht.

1.4.2. Von mitgebrachten Haustieren darf keine Gefahr für Menschen und andere Tiere ausgehen. Die Tiere dürfen sich nur in dem besuchten Kleingarten aufhalten und sich nicht frei in der Vereinsanlage bewegen. Ein Einzäunen zwischen den Gärten ist erforderlich.

1.4.3. Das Aufstellen von Bienenwagen, -körben oder -ständen in der Vereinsanlage ist nicht gestattet.

1.5. Bebauung und Bauwerke

1.5.1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben, Geräteschuppen, Überdachungen usw.) erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Vereins.

1.5.2. In jedem Kleingarten darf grundsätzlich nur ein den Bestimmungen entsprechendes Bauwerk errichtet werden, welches einschließlich Abort, Geräteraum und fest überdachter Freifläche eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreitet, Gewächshäuser oder Zelte gehören nicht dazu. Ausnahmen regelt ausschließlich der Verein.

1.5.3. Bauwerke, welche rechtmäßig (mit schriftlicher Genehmigung des Vereins, des Grundeigentümers oder der örtlichen Behörden) vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

1.5.4. Die Errichtung von Bauwerken bzw. deren Umbau (Veränderung von Länge, Breite oder Höhe) ist nur nach schriftlicher Antragstellung und mit Genehmigung des Vereins zulässig. Die Antragsstellung hat im Vorfeld der Baumaßnahme in doppelter Ausfertigung (mit Zeichnung und Erläuterung zum Bauwerk), auf Kosten des bauwilligen Pächters beim Verein zu erfolgen. Eine vom Antrag abweichende Bauausführung oder der Baubeginn vor der Erteilung der Baugenehmigung ist nicht zulässig.

1.5.5. Wird mit der Errichtung von Überdachungen die zulässige Gesamtfläche von 24 m² (Laube und andere Bauwerke + Überdachung) überschritten, muss die Überdachung so konstruiert und montiert sein, dass diese jederzeit und mit wenigen Handgriffen abgenommen werden kann. Der Bauantrag muss diese Lösung beinhalten.

1.5.6. Eine eventuelle Grenzbebauung bedarf der schriftlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Nachbarpächter und ist dem Bauantrag beizufügen.

1.5.7. Zu den 24 m² bebaubaren Fläche dürfen höchstens 10 % der Restgartenfläche als Wege- oder Sitzflächen versiegelt werden, wobei die Verwendung von Ortbeton nicht zulässig ist.

1.6. Gewächshäuser

1.6.1. Die Errichtung eines Gewächshauses bis 10 m² bedarf keiner Genehmigung

durch den Verein.

- 1.6.2.** Die Errichtung weiterer Gewächshäuser bzw. eines Gewächshauses mit einer Grundfläche größer als 10 m² ist jedoch genehmigungspflichtig.
- 1.6.3.** Für die Errichtung von Gewächshäusern gilt ein Grenzabstand von 1,00 m, eine evtl. Grenzbebauung regelt sich nach Pkt. 1.5.6. der Vereinsgartenordnung.

1.7. Kleintierställe, Volieren und Ausläufe

- 1.7.1.** Kleintierställe und Ausläufe dürfen in den Kleingärten errichtet werden, müssen aber verschlossen und ausbruchsicher sein.
- 1.7.2.** Das Errichten von fest überdachten Volieren richtet sich nach Pkt. 1.5. der Vereinsgartenordnung.
- 1.7.3.** Eine Hundehaltung in den Kleingärten ist verboten (siehe Anlage 2.2). Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand Belästigungen durch mitgebrachte Hunde zu unterbinden.

1.8. Garagen und Carports

- 1.8.1.** Das Errichten von Garagen oder Pkw- Abstellflächen ist in den Kleingärten verboten.
- 1.8.2.** Handelsübliche Carports dürfen, als Alternative zur Sitzflächenüberdachung, verwendet werden, das Errichten ist genehmigungspflichtig und richtet sich nach Pkt. 1.5. der Vereinsgartenordnung.

1.9. Gartenteiche und Schwimmbecken

- 1.9.1.** Gartenteiche bis maximal 5 % der Gesamtgartenfläche und Schwimmbecken sind genehmigungsfrei und dürfen in den Kleingärten angelegt bzw. aufgebaut werden, sie dürfen aber keine Gefahr für die heimischen Wildtiere darstellen.
- 1.9.2.** Das Anlegen von Teichen, die größer als 5 % der Gesamtgartenfläche sind, oder fest installierten Pools (betoniert bzw. gemauert) ist dagegen verboten.
- 1.9.3.** Für ein ordnungsgemäße Befüllen oder Entleeren der Gartenteiche oder Schwimmbecken ist der Eigentümer verantwortlich. Das Entleeren darf zu keiner Überflutung von Kleingärten führen.

1.9.4. Bei chemisch behandeltem Wasser sind für die Entleerung die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

1.9.5. Bei einer Befüllung der Gartenteiche oder Schwimmbecken über die Wasseranlagen des Vereins, ist das für den Nutzer kostenpflichtig, für die Wasserqualität übernimmt der Verein keine Haftung.

1.10. Einzäunung und Einfriedung

1.10.1. Jeder Pächter ist zur Einzäunung seines Kleingartens, zur Sicherung seines Eigentums und als Abgrenzung zum öffentlichen zugänglichen Gelände der Vereinsanlage, verpflichtet. Hecken- und Strauchreihen befreien nicht von der Einzäunungspflicht.

1.10.2. Eine Einzäunung zwischen den Kleingärten des Vereins ist nicht vorgeschrieben.

1.10.3. Zur Einzäunungen dürfen nur Holz-, Maschendraht- oder Sichtschutzzäune mit maximal 1,80 m Höhe verwendet werden. Zur Instandhaltung ist der Eigentümer verpflichtet.

1.10.4. Das Verwenden von Elektrozäunen ist nicht zulässig.

1.11. Gehölze

1.11.1. Obstgehölze sollten bevorzugt als Nieder-, Viertel- oder Halbstamm gepflanzt werden und eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten und können auch als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden. Gehölze mit einer natürlichen bzw. angezüchtete Resistenz gegen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind bei Neuanpflanzung zu bevorzugen. Es sollte aber auf eine größtmögliche Sortenvielfalt geachtet werden.

1.11.2. Eine Neuanpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen ist nicht zulässig.

1.11.3. Bereits vorhandene Obstgehölze, welche eine Wuchshöhe von 2,50 m bereits überschritten haben, sollten jedoch erhalten und gepflegt werden, wenn sie die kleingärtnerische Nutzung des eigenen und der benachbarten Kleingärten nicht negativ beeinflussen.

1.11.4. Nadelbäume dürfen nur als Einzelbaum gepflanzt werden. Sie müssen bei einer erreichten Höhe von 2,50 m vom Eigentümer komplett aus dem Kleingarten entfernt werden, dabei ist das Entfernen der Baumspitze nicht ausreichend und sollte aus optischen Gründen auch unterbleiben. Je Kleingarten sind maximal 3 Nadelbäume zulässig.

1.11.5. Auf die Anpflanzung von Ziergehölzen, welche bevorzugte Wirtspflanzen

für Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind, sollte prinzipiell verzichtet werden.

1.11.6. Jeder Pächter ist zur fachgerechten Pflege und Erziehung seiner Gehölze sowie zur ordnungsgemäßen Beräumung und Entsorgung von Fallobst, Laub und Ästen verpflichtet.

1.11.7. Bei jeder Neupflanzung sind die vorgeschriebenen Grenz- und Pflanzabstände einzuhalten.

1.12. Hecken und Strauchreihen

1.12.1. Hecken und Strauchreihen dürfen in den Kleingärten der Vereinsanlage zum Zweck der optischen Abgrenzung und des Sichtschutzes gepflanzt werden, jedoch nur innerhalb des Kleingartens unter Beachtung der vorgeschriebenen Wuchshöhe und Breite sowie der Grenzabstände.

1.12.2. Bereits vorhandene Hecken und Strauchreihen, die außerhalb von Kleingartenparzellen gepflanzt wurden, sollten erhalten und gepflegt werden, wenn sie die Nutzung der Wege und Zufahrten der Vereinsanlage nicht beeinträchtigen.

1.12.3. Werden Hecken oder Strauchreihen als Abgrenzung zwischen den Kleingartenparzellen der Vereinsanlage gepflanzt, sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Nachbarpächter erforderlich.

1.12.4. Jeder Pächter ist zur fachgerechten Pflege und Erziehung seiner Hecke und Strauchreihen sowie zur ordnungsgemäßen Beräumung und Entsorgung von Laub und Schnittgut verpflichtet.

1.13. Ziergarten und Rasenflächen

1.13.1. Der Restgartenfläche, welche nicht für den Anbau (wie unter Pkt. 1.2.1. beschrieben) benötigt wird, kann als Ziergarten und Rasenfläche angelegt werden.

1.14. Umwelt- und Naturschutz

1.14.1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, bei der Nutzung seines Kleingartens die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

1.14.2. Bei der Gestaltung der Kleingärten ist dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

1.14.3. Durch geeignete Maßnahmen sind für die heimischen Nützlinge (Igel, Vögel, Insekten usw.) optimale Lebensbedingungen zu schaffen und zu

erhalten.

- 1.14.4.** Zur Gewährleistung des Vogelschutzes ist vom 01.03. bis 30.09. der Hecken-, Strauch- und Baumschnitt bis ins alte Holz verboten.
 - 1.14.5.** Pflanzliche Gartenabfälle sind zu kompostieren und dem Boden als organische Substanz wieder zuzuführen. Ausgenommen sind Pflanzenteile mit Krankheits- und Schädlingsbefall, diese sind über den privaten Hausmüll zu entsorgen.
 - 1.14.6.** Das Verbrennen von kompostierbaren Gartenabfällen ist verboten.
 - 1.14.7.** Für die Verbesserung der Bodenqualität, die Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten sowie zur Eindämmung von Unkraut und Wildwuchs sind nur biologisch abbaubare und somit umweltverträgliche Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Mittel zu verwenden.
- 2. Die Nutzung des Gemeinschaftseigentums, der Vereinsanlage, des Vereinseigentums und der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins**

2.1. Allgemeines

- 2.1.1.** Für die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums, der Vereinsanlage, der Gemeinschaftseinrichtungen und des Eigentums des Vereins ist jedes Vereinsmitglied verantwortlich. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Verursacher haftbar und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2.1.2.** Der Verein organisiert die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums, der Vereinsanlage, der Gemeinschaftseinrichtungen und des Eigentums des Vereins.
- 2.1.3.** Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an der Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Gemeinschaftseigentums, der Vereinsanlage, der Gemeinschaftseinrichtungen und des Eigentums des Vereins durch Arbeitsleistungen und oder finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen. Gleiches gilt für beschlossene Neuanschaffungen.
- 2.1.4.** Außer, auf den dafür vorgesehenen Plätzen (ehem. Tennisplatz und ehem. Sporthalle), ist in der gesamten Vereinsanlage das Parken verboten.
- 2.1.5.** Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist in der gesamten Vereinsanlage verboten.
- 2.1.6.** Das Lagern von Baumaterial, Schutt, Schrott, Müll oder Sperrmüll ist außerhalb der Kleingärten nur kurzzeitig und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins erlaubt.

2.2. Grünflächen

- 2.2.1.** Die Grünflächen der Vereinsanlage sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen und durch den Verein zu pflegen, zu gestalten und zu erhalten, die private Nutzung ist verboten.

2.3. Wege und Zufahrten

- 2.3.1.** Ein Befahren der Vereinsanlage mit Kraftfahrzeugen ist nur auf den befestigten Zufahrten und Wegen, nur bei entsprechender Witterung und Bodenverhältnissen sowie in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Auf Kinder und Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen, dies gilt auch für Radfahrer.

2.4. Maschinen und Geräte

- 2.4.1.** Der Verein besitzt verschiedene Maschinen und Geräte, welche er allen Vereinsmitgliedern für die private Nutzung, teilweise kostenpflichtig, zur Verfügung stellt.
- 2.4.2.** Bei Tätigkeiten für den Verein erfolgt die Bereitstellung kostenlos.

2.5. Energieversorgungsanlagen

- 2.5.1.** Der Verein unterhält zwei Stromversorgungsanlagen, durch welche die Versorgung für alle Kleingärten der Vereinsanlage sichergestellt werden kann. Der Anschluss an diese Versorgung ist freiwillig, jedoch genehmigungs- und kostenpflichtig.
- 2.5.2.** Der Verein setzt verantwortliche Obmänner ein, welche bei Störungen oder für Abschaltungen unbedingt zu informieren sind, da nur diese berechtigt sind, die Verteilerkästen zu öffnen, allen anderen Personen ist dieses untersagt.
- 2.5.3.** Die Anschlüsse in den Kleingärten sind mit einem verplombten und aktuell geeichten Unterstromzähler und Sicherungsplatz zu versehen, diesen ist ein Hauptschalter vorzuschalten. Der Anschluss muss sich innerhalb eines Bauwerkes des Kleingartens und unter Verschluss befinden.
- 2.5.4.** Veränderungen, Reparaturarbeiten oder Neuanschlüsse dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt, bzw. müssen durch diese abgenommen werden. Ein Abnahmeprotokoll ist dem Verein vorzulegen.
- 2.5.5.** Um ein unnötiges Blindstromaufkommen zu vermeiden, sollte beim Verlassen des Kleingartens der Stromanschluss nach Möglichkeit abgeschaltet (Hauptschalter) werden.

2.6. Wasserversorgungsanlagen (Brauchwasser)

- 2.6.1.** Der Verein unterhält, mit Genehmigung der zuständigen Behörden, zwei Versorgungsanlagen, durch welche die Versorgung für alle Kleingärten der Vereinsanlage sichergestellt werden kann. Der Anschluss an diese Versorgung ist freiwillig jedoch genehmigungs- und kostenpflichtig.
- 2.6.2.** Der Verein setzt Verantwortliche Obmänner ein, welche bei Störungen oder für Abschaltungen unbedingt zu informieren sind, da nur diese berechtigt sind, die Versorgungsstationen (Pumpenhäuser) zu betreten, allen anderen Personen ist dieses untersagt.
- 2.6.3.** Für die Wasserqualität übernimmt der Verein keine Haftung.
- 2.6.4.** Die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und gemeinschaftliches Miteinander

3.1. Allgemeines

- 3.1.1.** Alle Vereinsmitglieder sowie deren Angehörige und Gäste haben sich an die Regeln und Richtlinien für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Vereinsanlage zu halten.
- 3.1.2.** Jedes Vereinsmitglied repräsentiert mit seinem Kleingarten den Kleingärtnerverein „Waldfrieden“ e. V. Oederan und hat sein Verhalten und seine Aktivitäten dementsprechend auszurichten.

3.2. Ruhezeiten

- 3.2.1.** Für den Kleingärtnerverein „Waldfrieden“ e. V. Oederan gelten die Allgemeinen Ruhezeiten gemäß §4 der Polizeiverordnung der Stadt Oederan vom 13.03.2001
- 3.2.2.** Nachtruhe in Oederan und den Ortsteilen ist in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr zu halten. Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als den Umständen nach zu stören, sind zu unterlassen. Bei besonderen Anlässen (Polterabend u.a.) besteht die Möglichkeit, im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Oederan, einen „Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung der Ruhezeit“ zu stellen. Die Nutzungszeiten für Baumaschinen und Gartengeräte sind vom Gesetzgeber in der Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 extra festgelegt. Werktags (Montag bis Samstag) dürfen Kreissägen, Kettensägen,

Kompressoren, Rüttelplatten, Betonmischer, Putzspritzmaschinen, handgeführte Brechhammer, Heckenscheren, Rasenmäher, Vertikutierer, Schredder u.ä. motorische Geräte nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. Speziell für Feinschneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten weitere eingeschränkte Betriebszeiten. Diese Geräte sind werktags nur in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 bis 17:00 Uhr zu nutzen. Beachten Sie bitte, dass an Sonn - und Feiertagen ein ganztägiges Betriebsverbot gilt.

3.3. Grillen, Räuchern und offene Feuer

3.3.1. Für das Grillen, Räuchern und offene Feuer gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Brandschutzbestimmungen.

3.3.2. Eine übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

3.4. öffentliche Ordnung und Sicherheit

3.4.1. Jeder Pächter ist für die Einhaltung der allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen in seinem Kleingarten selbst verantwortlich.

3.4.2. Beim Verlassen der Kleingärten sind diese ordnungsgemäß zu verschließen.

3.4.3. Für den Abschluss einer Versicherung ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

3.5. Ordnung und Sauberkeit

3.5.1. Jedes Mitglied trägt mit seinem eigenen Verhalten für Ordnung und Sauberkeit in der Vereinsanlage bei.

3.5.2. Das Lagern bzw. die Entsorgung von Gartenabfällen innerhalb der Vereinsanlage ist verboten, Ausnahmen regelt der Verein.

3.5.3. Gartenabfälle sind in den Kleingärten ordnungsgemäß zu kompostieren, Haus- und Sperrmüll sind über den privaten Haushalt zu entsorgen.

3.5.4. Inhalte von Toiletten dürfen nicht in den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen der Vereinsanlage entsorgt werden.

3.5.5. Die Entleerung und Entsorgung von Inhalten aus Chemietoiletten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.5.6. Für Hunde, egal welcher Größe, besteht in der gesamten Vereinsanlage Leinenzwang. Hinterlassenschaften sind vom Halter zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.6. Gemeinschaftliches Miteinander

3.6.1 Die Beziehung zwischen den Vereinsmitgliedern ist auf gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie kameradschaftliche Hilfe im individuellen Verhalten auszurichten.

3.7. Haus- und Zugangsrecht

3.7.1. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des Vereins übt in der Vereinsanlage das Hausrecht aus, ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7.2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist berechtigt, alle Kleingärten im Beisein des jeweiligen Pächters zur Ausübung ihrer Pflichten zu betreten.

3.7.3. Den vom Verein eingesetzten und autorisierten Personen (Obmänner, Kontrolleure und Kassierer) ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit, durch den jeweiligen Pächter, der Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen (Verteilerkästen, Stromzähler, Wasseranschluss) in ihren Kleingärten zu gewähren.

4. Verstöße und Konsequenzen

4.1. Verstöße

4.1.1. Um den Erhalt des Vereins und der Vereinsanlage dauerhaft zu sichern, ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, sich entsprechend der Vereinssatzung und der Vereinsgartenordnung zu verhalten. Jedes Vereinsmitglied sollte sich im Klaren sein, dass nur mit der Einhaltung bestimmter Regularien ein gemeinschaftliches Miteinander möglich ist, damit jedes Vereinsmitglied ungestört seiner Freizeitbeschäftigung nachgehen kann.

4.1.2. Sollte es dennoch zu Verstößen kommen, ist diesen durch den Vorstand nachzugehen.

4.1.3. Die Vereinsmitglieder sollten jedoch jede Möglichkeit nutzen, sich untereinander auf die Einhaltung der Regularien hinweisen. Hat das keinen Erfolg, hat eine Anzeige beim Verein zu erfolgen.

4.1.4. Die Vereinsmitglieder sind für ihre Angehörigen und ihre Gäste verantwortlich.

4.2. Konsequenzen

4.2.1. Verstöße gegen die Vereinsgartenordnung können zum Ausschluss des betroffenen Vereinsmitgliedes und somit zur Kündigung des

Unterpachtvertrages führen.

- 4.2.2.** Werden durch den Verein Verstöße gegen die Vereinsgartenordnung festgestellt oder durch andere Vereinsmitglieder angezeigt, hat der Verursacher diese zeitnah und auf eigene Kosten zu beheben.
- 4.2.3.** Mit Vereinsmitgliedern, welche gegen die Vereinsgartenordnung verstoßen oder verstoßen haben, ist folgendermaßen zu verfahren:
1. Ermahnung durch den Verein mit Aufforderung zur Stellungnahme und zur Abstellung des Verstoßes.
 2. 1. und 2. schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung zur Abstellung des Verstoßes.
 3. Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
 4. Ausschluss aus dem Verein und Kündigung des Unterpachtvertrages.

Schriftliche Abmahnungen bleiben mindestens zwei Jahre bestehen, nach der insgesamt 2. schriftlichen Abmahnung kann durch den Verein ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

- 4.2.4.** Angehörige und Gäste von Vereinsmitgliedern oder Gäste und Besucher der Vereinsanlage, welche trotz Ermahnung wiederholt gegen die Vereinsgartenordnung verstoßen, können vom Verein mit einem befristeten Hausverbot für die Vereinsanlage belegt werden, der Verein kann dieses polizeilich durchzusetzen lassen.

5. Schlussbestimmung

Die Vereinsgartenordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2018 in Kraft und löst die gültige Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes ab.

Anlage:

1. kleingärtnerische Nutzung

1.1. Pflanzen, welche zur Anbaufläche zählen

- alle Obstgehölze, alle Beerenobstgehölze
- alle Gemüsearten bei Beetpflanzung
- alle Salatarten bei Beetpflanzung
- alle Kräuter- und Gewürzarten bei Beetpflanzung
- alle Schnittblumenarten und Blühpflanzen bei Beet- oder Rabattenpflanzung*
- alle Rosenarten bei Beet- oder Rabattenpflanzung*

* Beete oder die Rabatten müssen zu 50 % mit Pflanzen belegt sein, welche unter Pkt. 1.1. aufgelistet sind.

1.2. Pflanzen, welche nicht zur Anbaufläche zählen

- alle Heckenpflanzen (Heckeneibe und Buche, Liguster, Lebensbäume, Zypressen, Kirschlorbeer, Buchsbaum usw.)
- alle Nadelgehölze und Ziergehölze (Gartenbambus, Gartenahorn, Wilder Wein usw.)
- alle Blühgehölze (Azaleen, Rhododendron, Magnolien, Hortensien, Flieder, Forsythien, Waldrebe usw.)
- alle Bodendecker- und Steingartenpflanzen (Efeu, Mispel, Mauerpfeffer, Weihrauch, Dickblatt usw.)
- alle Gräserarten (Ziergras, Schilf usw.)

1.3. Anbauformen, Anrechnung zur Anbaufläche

Pflanze	Anbauform	Anrechnung
Obstgehölze	Viertel- und Halbstamm	5,00 m ²
Obstgehölze	Zwergform, Spindel oder Spalier	2,50 m ²
Beerengehölze	Stamm oder Busch	1,50 m ²
Obst- und Beerengehölze	im Kübel	1,50 m ²
Obst und Gemüse	Beet	Beetfläche
Obst und Gemüse	Gewächshaus	Grundfläche Gewächshaus
Obst und Gemüse	Frühbeet oder Zelt	Grundfläche Frühbeet oder Zelt
Salat, Kräuter und Gewürze	Beet	Beetfläche
Schnittblumen gemischt und Rosen	Beet	Beetfläche
Schnittblumen gemischt und	Rabatte	Fläche der Rabatte

Rosen		
-------	--	--

2. Tierhaltung

2.1. Kleintierarten, welche **mit Genehmigung des Vereins** in den Kleingärten gehalten werden können

- Kaninchen und Meerschweine
- Klein- und Ziergeflügel (außer Papageien und Papageienartige)
- Zier- und Nutzfische
- Schildkröten

2.2. Kleintierarten, welche **nicht** in den Kleingärten der Vereinsanlage gehalten werden dürfen

- Hunde und Katzen
- alle Arten von Kleinnagern und Raubtieren
- alle Arten von Echsen und Schlangen

3. Zierpflanzen- und Gehölze, welche Wirtspflanzen für Pflanzenschädlinge- und Krankheiten sind

Pflanze	Wirtspflanze für . . .
Felsenmispel, Weiß- und Feuerdorn	Feuerbrand
Weiß-, Hopfen-, Steinklee, Hahnenfussarten und Gemeiner Bocksdorn	Rostpilze und Winterwirt für Läuse
Sadebaum	Birnengitterrost
Schlehe	Ringflächenkrankheit

Achtung! Ein zu großer Bestand von Lebensbäumen und Scheinzypressen wirkt sich besonders negativ auf die Obst- und Beerenobstgehölze aus.

4. Wuchshöhen, Pflanz- und Grenzabstände

	Pflanzabstände	Zulässige Gesamthöhe	Grenzabstände
Obstbäume als Spindel oder Spalier	1,00 m bis 1,50 m	2,50 m	1,50 m
Obstbäume als Niederstamm (Stammhöhe bis 0,60 m)	2,50 m bis 3,50 m	2,50 m	2,00 m
Obstbäume als Viertelstamm (Stammhöhe bis 0,80 m)	3,00 m bis 4,00 m	2,50 m	2,00 m
Obstbäume als Halbstamm (Stammhöhe bis 1,20 m)	4,00 m bis 5,00 m	2,50 m	3,00 m
Beerenobst als Busch oder Stamm	1,00 m bis 2,00 m	2,00 m	1,00 m
Beerenobst als Spalier oder Rankend	0,40 m bis 2,00 m	bis 2,50 m	1,00 m
Gehölze als Hecken zur Abgrenzung zwischen Kleingärten	0,20 m bis 0,50 m	1,50 m (0,80 m breit)	0,40 m
Gehölze als Hecken zur Abgrenzung zur Außenanlage	0,20 m bis 0,50 m	2,20 m (1,00 m breit)	0,40 m
Gehölze als Hecken zur Abgrenzung zu Wegen in der Anlage	0,20 m bis 0,50 m	1,80 m (0,80 m breit)	0,40 m
Gehölze als Hecken zum Sichtschutz in den Kleingärten	0,20 m bis 0,50 m	1,80 m	0,40 m

